

**Beschlussvorlage Nr. B-236/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

1.Abschlagszahlung 2021 - Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	08.12.2020	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	3.168.727,00EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3 und 4		

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 11 – 14, 16, 52, 74 SGB VIII

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz

--

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Abschlagszahlung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Beschlusses B-328/2019 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2020) in einer Gesamthöhe von 2.377.459,41 € und die Verteilung der Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7 dieser Beschlussvorlage.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Angebote der Schulsozialarbeit die 1. Abschlagszahlung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Beschlusses B-328/2019 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2020) in einer Gesamthöhe von 791.267,59 € und die Verteilung der Zuwendung gemäß Anlage 4, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dieser Beschlussvorlage.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einstellung der Förderung ab dem 01.01.2021 für die Angebote Die Komplizen e. V. „Starke Komplizen für die Zukunft“, Regenbogenbus e. V. „Schulsozialarbeit Grundschule Glösa“, Kaleb-Region Chemnitz e. V. „Familienzentrum - Beratung - Hilfe – Bildung“.

### **Begründung:**

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Grundlage des Beschlusses B-328/2019 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2020) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 die erste Abschlagszahlung.

Diese dient der Weiterförderung der Angebote aus dem Förderjahr 2020.

Die in Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7 sowie Anlage 4, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dargestellte Zuwendung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 beträgt 26,6 Prozent der für das Förderjahr 2020 beschlossenen Zuwendung. Für die Berechnung der anteiligen Zuwendung wurden die Haushaltsmittel nach jetzigem Stand der Planungen für das Jahres 2021 zugrunde gelegt. Haushaltsseitig dürfen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 maximal 25 Prozent der Haushaltsmittel des jetzigen Planungsstandes zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Verteilt auf die Angebote ergibt dies 26,6 Prozent der für das Förderjahr 2020 beschlossenen Zuwendung.

Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Beschlussfassung der 1. Abschlagszahlung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 einen 1. Abschlagsbescheid über die beschlossene Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7 sowie Anlage 4, Seite 1 bis 5, Spalte 8. Die Auszahlungen erfolgen für die in Anlage 3 aufgeführten Angebote in einer Summe nach Bestandskraft der Abschlagsbescheide. Für die in Anlage 4 dargestellten Angebote der Schulsozialarbeit erhalten die Zuwendungsempfänger die beschlossenen Mittel nach Bestandskraft der Abschlagsbescheide im Rahmen eines Abrufverfahrens.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum Beschluss des Haushaltsplanes 2021/2022 nachzukommen.

Da derzeit noch nicht feststeht, in welcher Höhe Haushaltsmittel im Förderjahr 2021 für die Angebote nach § 11, 12, 13, 14, 16, 52 SGB VIII sowie die präventiven Hilfen des SGB VIII zur Verfügung stehen, kann die Zuwendung für das komplette Förderjahr 2021 dem Jugendhilfeausschuss noch nicht zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2021 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtfinanzierung der einzelnen Angebote im Jahr 2021 verrechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum März 2021 weitere Erkenntnisse zum Haushalt 2021 vorliegen. Angestrebt wird in jedem Fall eine angemessene Finanzierung für das komplette Förderjahr. Sollten die Haushaltsmittel nach jetzigem Stand der Planungen im Jahr 2021 zur Verfügung stehen, werden die mit dieser 1. Abschlagszahlung beschlossenen Zuwendungen mit den noch an die Träger der freien Jugendhilfe auszureichenden Mittel verrechnet.

## 1. Finanzielle Ausgangssituation

### 1.1 Aufwendungen

1. Abschlagszahlung 01.01.2021 bis 30.04.2021 (Anlage 3)	2.377.459,41 €
1. Abschlagszahlung 01.01.2021 bis 30.04.2021 (Anlage 4)	791.267,59 €
<b>Summe 1. Abschlagszahlung (Summe Anlage 3 und 4)</b>	<b><u>3.168.727,00 €</u></b>

<b>Haushaltsmittel (Planstufe 11)</b>	<b>12.685.980,00 €</b>
<b>davon 1. Abschlagszahlung in Prozent</b>	<b>24,98 %</b>

### 1.2 Erträge

Für die Erträge aus der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO (hier: Zuwendungsbereich Jugendpauschale) sowie der FRL Schulsozialarbeit liegen der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 noch keine Zuwendungsbescheide vor.

Eine Prognose für die Erträge aus der SächsKomPauschVO kann für das Jahr 2021 nicht erfolgen, da derzeit noch nicht bekannt ist, welche Mittel im Haushalt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) eingestellt wurden.

Im Schreiben des SMS vom Oktober 2020 zum Vollzug der SächsKomPauschVO wurde erläutert, dass aufgrund des noch ausstehenden Aufstellungsverfahrens des Haushaltes 2021/2022 die Höhe der Zuwendungen noch nicht mitgeteilt werden kann. Die Projekte aus 2020 sollen aber weiter gefördert werden. Das SMS hat damit über das Verfahren und ausdrücklich auch über die Fortsetzung der SächsKomPauschVO informiert.

Für die Erträge aus der FRL Schulsozialarbeit wurde im Haushaltsplan des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (jetzt: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) 2019/2020 eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 30.500.000 € für 2021 gesetzt. Ausgehend davon, dass diese Mittel an die Städte und Landkreise weitergereicht werden, wird die Stadt Chemnitz in 2021 Landesmittel i. H. v. 1.649.162 € erhalten.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Chemnitz über die SächsKomPauschVO eine Zuwendung i. H. v. 776.415,00 € und über die FRL Schulsozialarbeit eine Zuwendung i. H. v. 1.641.605,56 € erhalten.

## 2. Veränderungen in den Angeboten

Die im Förderjahr 2020 geförderten Angebote sollen bis auf wenige Ausnahmen (siehe Tabelle 2) ab dem 01.01.2021 weitergeführt werden. Bei wenigen Angeboten gibt es ab dem 01.01.2021 Veränderungen, die in den nachstehenden Tabellen 1 – 4 dargestellt und begründet werden.

**Tabelle 1: Vorschlag zur Weiterführung neuer Angebote (bereits begonnen)**

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2021
§ 13 SGB VIII	Regenbogenbus e. V.	Schulsozialarbeit Schule "Am Zeisigwald", Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, 0,75 AE

Die Abschlagszahlung wurde anhand der beschlossenen Zuwendung für das Förderjahr 2020 für das Angebot „Schulsozialarbeit Grundschule Glösa“ berechnet.

Das Angebot wurde bereits ab dem 01.08.2020 etabliert, da zu diesem Stichtag das Angebot „Schulsozialarbeit Grundschule Glösa“ eingestellt wurde.

**Tabelle 2: Vorschlag zur Schließung von Angeboten**

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2020
§ 11 SGB VIII	Die Komplizen e. V.	Starke Komplizen für die Zukunft, 0,75 AE
§ 13 SGB VIII	Regenbogenbus e. V.	Schulsozialarbeit Grundschule Glösa, 0,75 AE
§ 16 SGB VIII	Kaleb-Region Chemnitz e. V.	Familienzentrum - Beratung - Hilfe - Bildung, 1,00 AE

**Begründung:**Die Komplizen e. V., Angebot: Starke Komplizen für die Zukunft

Das Angebot wurde seit dem 01.01.2018 gefördert. Die Förderung für 2019 und 2020 musste jeweils unter Vorbehalt gestellt werden, da eine kontinuierliche Stellenbesetzung seitens des Trägers nicht abgesichert werden konnte. Bis Juli 2020 war das Angebot die Hälfte der geförderten Zeit unbesetzt.

Die Wirkung des Angebotes konnte nicht nachgewiesen werden. Ein jugendhilfeplanerischer Bedarf ist nicht gegeben, da mittlerweile auch andere Projekte diese Zielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zum Thema Ausbildung begleiten.

Regenbogenbus e. V., Angebot: Schulsozialarbeit Grundschule Glösa und Schulsozialarbeit Schule "Am Zeisigwald", Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Schulsozialarbeit an der Grundschule Glösa wurde zum 01.09.2019 aufgrund einer VKA-Klasse etabliert. Mittlerweile gibt es diese VKA-Klasse nicht mehr und der jugendhilfeplanerische Bedarf sowie das Ranking der Schulen nach dem Gesamtkonzept Schulsozialarbeit begründen keine Weiterführung der Schulsozialarbeit an dieser Schule. In der Priorität steht als nächste Schule die Schule "Am Zeisigwald", Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In Abstimmung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde das Angebot der Schulsozialarbeit dorthin verlagert.

Kaleb-Region Chemnitz e. V., Angebot: Familienzentrum - Beratung - Hilfe - Bildung

Die Leistungserbringung entspricht nur in unzureichendem Maße den Grundsätzen des § 16 SGB VIII. Der Paragraf 16 SGB VIII fokussiert die Vermittlung erzieherischer Kompetenz, damit (angehende) Personenberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Mit den Angeboten „TeenSTAR“ werden Aufgaben wahrgenommen, die in § 24a SGB V verankert sind (Empfängnisverhütung) bzw. in den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII.

Weiterhin wurde in der fachlichen Prüfung ein pädagogisch defizitärer Blick auf die Ressourcen von Kindern und Familien festgestellt.

**Tabelle 3: Vorschlag zur Stellenverschiebung**

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2021	Begründung
§ 16 SGB VIII	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz	Familienbildung im PINGU-DU, 0,90 AE	Erhöhung um 0,2 AE aufgrund der Reduzierung aus Bedarfsgründen von 0,2 AE im Angebot „Familientreff Flemmingstraße 1a“

**Tabelle 4: Vorschlag zur Stellenreduzierung**

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2021	Begründung
§ 13 SGB VIII	Selbsthilfe 91 e. V.	ESF Jugendberufshilfeprojekt "McChemtz", 0,27 AE	Reduzierung um 0,08 AE, die Entscheidung über die geförderten AE obliegt dem Drittmittelgeber (Hauptförderung durch die Sächsische Aufbaubank)
§ 13 SGB VIII	Selbsthilfe 91 e. V.	ESF Jugendberufshilfeprojekt "MzA" - Motivation zu Ausbildung und Arbeit mit sozialem Training zur Stärkung sozialer Kompetenz, 0,23 AE	Reduzierung um 0,27 AE, die Entscheidung über die geförderten AE obliegt dem Drittmittelgeber (Hauptförderung durch die Sächsische Aufbaubank)
§ 16 SGB VIII	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz	Familientreff Flemmingstraße 1a, 1,05 AE	Reduzierung um 0,2 AE aufgrund eines veränderten Bedarfes (Nutzung der 0,2 AE für das Angebot „Familienbildung im PINGU-DU“)

Neben den in Tabelle 1 - 4 dargestellten Veränderungen wurde das Angebot „Koordinierungsbüro Vitamine“ als Interessensbekundungsverfahren in Anlage 3 (SEKO 1210 lfd. Nummer 13) ab dem 01.04.2021 aufgenommen, da der bis zum Förderjahr 2020 zuständige Träger seinen Antrag auf Förderung für das Jahr 2021 zurückgezogen hat, das Angebot jedoch weitergeführt werden soll. Die Höhe der Zuwendung für den Zeitraum 01.04.2021 bis 30.04.2021 ist ein pauschaler Erfahrungswert.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Förderliste

Anlage 4: Förderliste Schulsozialarbeit